

STADT ZWIESEL

Glasstadt und
Luftkurort am Nationalpark Bayerischer Wald



Stadt Zwiesel • Postfach 1451 • 94223 Zwiesel

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Az./Ihre Nachricht vom

Unser Az.
2-554-4

Sachbearbeiter
Herr Reif

Zimmer Nr.
Nebengebäude
N.03

☎(0 99 22) 84 05-120
Fax(0 99 22) 84 05-95120
E-Mail: alexander.reif@zwiesel.de

Zwiesel,
2. Juli 2021

Erlaubnis

zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. Art. 18 des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes

Die oben genannte Behörde als Träger der Straßenbaulast erteilt Ihnen aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für das Aufstellen von Plakaten für die Bundestagswahl 2021.

Ort der Maßnahme	Gemeinde, Straße, Hausnummer, Stadtgebiet Zwiesel		
Straßenbezeichnung	Gemeindestraße, Gehweg Stadtgebiet Zwiesel		
Die Innanspruchnahme auf öffentlichen Verkehrsgrund erfolgt wegen	Zweck Werbung für Bundestagswahl 2021		
Dauer	am:	vom: 26.08.2021	bis: 26.09.2021 längstens bis
Größe	Länge (m) 3,60	Höhe (m) 2,90	Tiefe:
Termin für Auflagen P.4c			
Besondere Auflagen	siehe Seite 3 Die Aufstellung wird nur 4 Wochen vor Wahlbeginn erlaubt.		

Dienstgebäude:

Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Bankverbindungen:

Geldinstitut
Sparkasse Zwiesel
VR GenoBank DonauWald eG

Gläubiger Identifikationsnummer: DE63STZ00000056065

IBAN
DE04 7415 1450 0000 2074 80
DE18 7419 0000 0003 2077 57

BIC
BYLADEM1REG
GENODEF1DGV

Sie erreichen uns bequem mit dem Stadtbus

Gründe

Die Aufstellung / Ablagerung / Anbringung erfolgt wegen der Werbung für die Bundestagswahl 2021. Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeinbrauch hinaus erforderlich. Es besteht daher Erlaubnispflicht (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Bitte beachten Sie die Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Im Auftrag

Baumann
Baumann



Verteiler:

- Antragsteller
- Bauamt
- Polizeiinspektion Zwiesel
- Kämmerei
- Akt

1. **Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht behindert wird.**
2. **Ampeln und Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen sind freizuhalten.**
3. **Die Unterkante des Werbematerials darf über dem Bürgersteig nicht geringer als 2,50 Meter sein.**
4. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die während der Sondernutzung entstehen. Er hat im Schadenfalle auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
5. Für alle Schäden Dritter, die während der Sondernutzung, entstehen, haftet ebenfalls der Antragsteller.
6. Die dem Antragsteller bekannten Allgemeinen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis (auf Antrag rückseitig abgedruckt) sind als Bestandteil dieser Erlaubnis anzusehen und zu beachten.
7. Die ordnungsgemäße Befestigung der Plakattafeln ist regelmäßig zu kontrollieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (STADT ZWIESEL) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalabgaberechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und nicht von der Zahlungsverpflichtung aus dem Bescheid entbindet.

